

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1789

10 (9.3.1789)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-729839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-729839)

Numr. 10. Montags den 9ten Martii 1789.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertisement.

1 Es sind neulich in der Stadt Norden falsche Preussische Neun-Stüber-Stücke mit der Jahrzahl 1765 und dem Buchstaben B zum Vorschein gekommen, welche vorzüglich dadurch, daß

- 1) das Gepräge etwas grob
- 2) die Ränder an beyden Seiten breit,
- 3) die 6 in der Jahrzahl oben beynabe platt, und
- 4) die Stücke selbst etwas weizgelb, und so bald sie gerieben werden, roth sind, erkannt werden können.

Dem Publico wird solches demnach bekannt gemacht und dasselbe zugleich für deren Annahme gewarret. Signatum Aurich am 18ten Febr. 1789.

Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Obnerachtet das Vor- und Aufkaufen der Wolle auf dem platten Lande bereits wiederholentlich durch verschiedene Verordnungen, insbesondere die vom 24sten August 1762, vom 6ten Febr. 1764, 15ten August 1775 und 23ten Mart 1781 bey nachtheiliger Seite verboten und dagegen durch die Publicanda vom 23sten December 1760 und 24sten August 1762 nachdrücklichst verordnet worden, daß künftig die Lämmer-Wolle bey der Schur besonders gefakket und dergestalt zu Markt nach den Städten und Flecken gebracht werden solle, die Hutmacher und sonstige Woll-Fabrikanten aber noch immerfort darüber klagen, daß gedachten Verordnungen nicht gehödig nachgelebet werde, so werden solche, damit sich kein Contraveient künftig im mindesten mit der Unwissenheit entschuldigen könne, nochmals dahin erneuert:

Jeder Schäfer, Landmann oder Wollverkäufer ist schuldig, die Wolle in die Stadt zu Markte zu bringen und daselbst öffentlich zu verkaufen, derjenige aber, welcher sich hiernach nicht richtet, soll mit Confiscation der Waare, und dem Besuden nach, noch besonders mit Geld bestrafet werden.

Die Käufer oder Hausierer aber, so auf dem platten Lande herum laufen und die Wolle aufkaufen, sollen den doppelten Werth der solch regelt erhandelten Wolle und der Denunciant einer solchen Contraveient den 2ten Theil davon zu genießen haben.

Weil aber die von den Heid-Schaaßen fallende sogenannte Klatt Wolle zu den inländischen feinen Fabriken nicht zu emploiren ist; so kann selbige nach wie vor außerhals Landes verkauft und gesandt werden, jedoch darf hey obsehlbarer Confiscation sich niemand unterstehen, unter diesem Vorwande weder Marsch noch reine Heid- und Lämmer-Wolle außer Landes zu schicken, und damit auch hierunter allen Unterschleifen nach



nach Möglichkeit vorgebeuget werde; so soll ein jeder, der eine Quantität Klatt-Wolle außer Landes zu versenden willens ist, darüber einen Paß bey der Krieges- und Domainen-Cammer nachsuchen, vorher aber durch ein Attest von der Obrigkeit des Orts darthun, daß darunter nichts anders als Klatt-Wolle begriffen sey.

Sämmtlichen Schäfern oder anderen Landleuten, welche Wolle verkaufen, wird hiemit nochmals anbefohlen, bey der Wollschur die Lämmer-Wolle besonders zu sammeln, dergestalt in die Städte zu Markte zu bringen, und daselbst öffentlich zu verkaufen, daran denn die Hutmacher und andere Wollarbeiter den Vorzug haben, bis gegen Witttag um 10 Uhr. Der Schäfer und Wollverkäufer, welcher sich hiernach nicht richtet, soll mit Confiscation der Waare und dem Befinden nach, noch besonders mit Gelde bestralet werden. Die Kaufleute aber, so auf dem Lande herumlaufen und die Wolle aufkaufen, welches eine wahre Hausiererey ist, sollen den doppelten Werth der solcher-gestalt erhandelten Lämmerwolle erlegen, und der Denunciant einer solchen Contravention den dritten Theil davon zu genießen haben.

Wernach sich also jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten hat; alle Obrigkeiten und Unterbedienten aber werden angewiesen, mit aller Schärfe und genauen Beobachtung darauf zu halten. Signatum Aurich den 15ten December 1788.

Königl. Preuß. Ostrieß. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer und dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti sollen von denen zum Nachlaß des weyl. Kaufmanns Conrad Jorjema und dessen auch weyl. Ehefrauen zu Leer gehörige Immobilien, folgende, als

- | | | |
|--|---|---------------|
| 1) das große Haus nebst Garten in der Ofterstrasse belegen, so von weyl. Eheleute selbst bewohnet und von vereideten Taxatoren auf | = | 6210 fl. Gold |
| 2) das kleinere Haus cum annexis, welches auf | = | 1800 fl. • |
| 3) ein Garten am Gastwege, hinter ebenbenanntem Hause belegen, auf | = | 540 fl. • |
| 4) zwey Bau-Necker auf der Leerer Gasse, auf | = | 600 fl. • |
- gewärdiget,

in dreyen Licitations Terminen, die mit Obervormundschaftlicher Approbation auf den 23. Febr., 9ten und 25ten März curr. festgesetzt worden, im Amtshause zu Leer öffentlich subhastiret, und den Meistbietenden im letztern Termine, vorbehältlich Obervormundschaftlichen Consensus zugeschlagen werden. Die Conditionen und Taxen sind den Patenten beygeheftet, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben.

2 Gerd Lübben Flehner zu Schirum, will freywillig, seine Warfstele, das alte Hof genant, sub Conditione ein neues Haus darauf zu erbauen, den 10ten Mart. des Nachmittags um 2 Uhr in Lübbe Jaassen Haus, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Comm. Rath Meuter einzusehen.

3 Am 11ten März will der Kaufmann Dodo Lubbers Cremer auf der Insul Juist durch den Ausmiener Rhoden von Velsen ein Schiffs-Fleth von dem Schiffe Gendragt, groß 90 Lasten, öffentlich daselbst ausmienen lassen, als: 4 Schwe.



- 4 schwere Aukers, 1 schönen Mastbaum, welcher vor 3 Jahren im Schiffe genommen,
 1 neu Aukertau 150 Bahm 11 Daum dick,
 1 dito von 80 Bahm lang 10 Daum dick, ein Capeltau, 2 Trofen und allerhand Tauwerk,
 2 Schofer, 2 Top Seils, 3 Stender-Focken, 3 Elui-Focken, ein Steg-Seil und noch viele andere Sorten von Seils, sodann allerhand Kupfer- und Messing-Geschirr und was mehr vorkömmt.

4 Die Erben des weyl. Herrn Regierungs-Directoris Küffel in Aurich sind gesonnen des Erblassers sämtliche Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Lit de Campen, Bett und Bettgewand, Spiegel, Spiegel-Wand-Leuchter, eine gläserne Licht-Krone von 12 Armen in zwey Etagen, Porcellain u. sodann Küchen-Geräthe, Zinnen, Kupfer, Messing, und was sonst mehr vorrätzig seyn wird, wie auch zwey vier-sitzige Kutschen, wovon die eine mit vergoldeten Leisten, Pferde-Geschirr mit in-singnem Beschlag, den 10ten März und folgenden Tagen öffentlich verkaufen zu lassen.

5 Vermöge ertheilten gerichtlichen Decreti distractorii, sodann beym hiesigen hochadelichen Oidersumischen, und dem wohlblöblichen Stadtgericht zu Emden affigirten Subhastations-Patents, soll das von den Eheleuten Harm Wilken und Engel Dirks nachgelassene, an der Kreuz-Strasse zu Oidersum stehende halbe Haus, nebst dahinter liegenden Garten-Grund cum annexis et pertinentiis, so von beeidigten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 150 Gulden in Golde gewürdiget, am Donnerstage den 26ten Martii c. des Nachmittags 1 Uhr in des Ausmieners Hinrich Otten Euberts Behausung zu Oidersum, auf Ansuchen des nachgebliebenen minorennen Sohnes Wilke Harms Curatorum, Binnen-Schiffers Jan Eönjes und Zieglers Hans Dirks, zur Befriedigung der Armen-Casse feil gebothen und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Kaufslustige werden dahero aufgefordert, in diesem Termino ihr Geboth zu eröffnen, wobey ihnen die Versicherung gegeben wird, daß auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommenden Geböthe nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Realprätendenten hiedurch bekannt gemacht, daß sie ihre Ansprüche vor oder spätestens in Termino anzugeben und zu rechtfertigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Conditiones und Taxe sind den Patenten beygebogen, bey dem Ausmiener Euberts mit mehrerer Mühe zu inspiciren und gegen die Gebühren in Ab-schrift zu bekommen.

6 Vermöge ertheilten gerichtlichen Decreti distractorii, sodann beym hochadelichen Oidersumischen und dem wohlblöblichen Stadtgericht zu Emden affigirten Subhastations-Patents soll das von den weyl. Eheleuten Zwiern-Fabriqueur Peter Gerdes Mudder und Helena Focken nachgelassene, zu Oidersum an der Emden Straße stehende Haus nebst Garten-Grund, und einen Acker auf dem neuen Lunn, cum annexis et pertinentiis, so von beeidigten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 580 Gulden in Golde



Bothe gewürdiget, infolge des gedachten Mutter testamentarischen Disposition, auf Ansuchen der nachgebliebenen minorennen Tochter Trynicie Peters Curatorum Gastwirths Harm Voelhoff und Siedrichters Sweer Harms, am Donnerstage den 26sten Martii curr. des Nachmittags 1 Uhr in des Ausmieners Hinrich Otten Egberts Behausung zu Odersum öffentlich feil gebothen und dem Meißbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Kauflüfige werden daher aufgefordert, in diesem Termine ihr Geboth zu eröffnen, wobey ihnen die Versicherung gegeben wird, daß auf die nach Verlauf dieses Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem Real Prätendenten hiedurch bekannt gemacht, daß sie ihre Ansprüche vor oder spätestens in dem Termin a zugeben und zu rechtfertigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie den Fundum betreffen, nicht weiter geböhret werden sollen.

Conditiones und Taxe sind den Patenten beygebogen, bey dem Ausmiener Egberts mit mehrerer Maße zu inspiciere und gegen die Gebühr in Weychitz zu bekommen.

7 Auf freiwilliges Abhalten und darauf erteilte gerichtliche Commission sind der Herr Doelmann Bredeman et Consorten vornehmens, ihr in der D. hune. Wuhde liegendes Schmachschiff, die sechs guten Freunde genannt, welches pl. nr. 12 Jahr alt, ohngefähr 85 Ellen Rocken groß, mit denen dazu gehörigen Gütern und Geräthschaften, der Ausmiener-Ordnung gemäß, den 1sten März zu Dikum um 1 Uhr in des Dogten Musterts Behausung dem Meißbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Es dienet noch zur Nachricht, daß bemeldtes Schiff 8 Tage vor dem Verlaufe täglich besehen kann werden. Die beställige Verkaufs Bedingungen sind vorher bey dem Ausmiener Benekamp ohnentgeltlich einzusehen und gegen die Gebühr abschristlich zu haben.

8 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer affigirten Subhastations Patenti soll der zum Nachlaß des weyland Kaufmanns Conrad Zytsema und dessen auch weyland Ehefrauen gehörige 1/4tel Antheil in dem pl. m. 7 Jahr alten, 100 Noagen langen großen Ruf Schiffe Wendelma, welches 2 1/2 auf 350 Gulden holländisch gewürdiget ist, in dem mit obervormundschaftlichen Consens auf den 25ten März c. vestgesetzten Licitationis Termin im Amtbauß zu Leer öffentlich feil gebothen und vorbehältlich obervormundschaftlichen Consens dem Meißbietenden zugeschlagen werden.

Die Conditionen sind dem Patente angeheftet, auch beyhm Ausmiener Schelken einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben.

9 Auf erteilte gerichtliche Commission sollen des Bäckermeisters Wäbbe Claassen in Feringum beschriebene Güter, als Tische, Stühle, Spiegel, Belt und Bettgewand und was mehr zum Vorschein kommen wird, den 1ten März den Meißbietenden öffentlich verkauft werden.

10 Joh. Diedr. Busch in Aurich ist auf erteilte gerichtliche Commission freiwillig resolviret, sein an der Osterstraße belegenes Haus, Scheune und Garten, den

27ten März in einem Termin gehörigen Orts öffentlich verkaufen zu lassen. Die desfallsige Verkaufs-Bedingungen sind bey dem Auctions-Commissair Meuter zu erfahren.

11 Vermöge der am Amtgerichte zu Aarich und Stuckhausen affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügten Bedingungen, wird der halbe Heerd des Herrn Gerhard Collmann zu Strakholt, welcher auf 2100 Gulden in Gold gerichtlich taxiret worden, den 8. Mart., den 10. April und 12. May a. c. öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Es werden übrigens die unbekante Creditores hiedurch erinnert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame, sich bis zum letzten Licitationstermin oder längstens in diesem Termin zu melden, um ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das unbewegliche Gut betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sie sich zu achten.

12 Vermöge erhaltener gerichtlicher Commission, sollen die von dem wegl. Herrn Administratore Warfang nachgelassene diezeibst in Aarich belegene Immobilien, als

1. Ein Haus cum annexis an der Burgstrasse,
2. Ein kleines Haus nebst Garten bey dem Hackelwerck,
3. Ein großer bey dem Hackelwerck belegener Garten,

4. Ein auf dem kleinen Kirchhofe belegene Wagen Remise, welche Grundstücke von den Schüttemeistern resp. auf 1400 fl. 200 fl. 450 fl. und 150 fl. gewürdiget worden in dreyen Terminen, als den 3. ten Jan. 28ten Febr. und 28ten März h. a. öffentlich auf dem Rathhause feilgeboten und im letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden. Die desfallsige Verkaufsconditionen sind vorher bey dem Auctionscommissair Meuter zu erfahren.

13 Vermöge der hier und bey dem Stadt-Gerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügten Conditionen, Inventario und Taxationsprotocoll, soll das hier am Siel liegende Schiff des hiesigen Schiffers Jan Herdes Wiser, welches mit den Inventariestücken auf 1600 fl. Holländisch eidlich gewürdiget worden, in dreyen auf den 9ten Februarii, den 9ten März und den 6ten April a. c. präfixirten Licitationsterminen des Nachmittags 2 Uhr im Weinhanse öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen Realprätendenten dieses Schiffs hiemit bekannt gemacht daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitationstermin, und längstens in diesem Termin desfalls zu melden und ihr etwaige Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und insoweit sie das Casca des Schiffs selbst betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Nordb in Curia den 3. Jan. 1789.

Amtsverwalter: Bürgermeistere und Rath.

14 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Wittmund und Stadt-Gerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patenti und demselben beygefügten Conditionen, sollen die zur Concurs-Masse des Herrit und Herrn Molien gehörige Immobilien, zu Wittmund, als:

D

- 1) ein Haus cum annexis,
- 2) ein Garten hinter dem Schlosse,
- 3) ein Frauen)
- 4) ein Manns-) Kirchenst.
- 5) ein Manns-)
- 6) vier und
- 7) zwey Gräber,

welche respective auf 555 Rthlr., 57 Rthlr., 35 Rthlr., 26 Rthlr., 10 Rthlr., 6 Rthlr. und 4 Rthlr., nach Abzug der Lasten, eidlich gewürdiget worden, in dreien Terminen, als 25 Febr., 25 Mart. und 22 April d. J. in der Frau Wittwe Decker Behausung, öffentlich feilgebothen und im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

15 Vermöge der am Amtgerichte zu Kurich und zu Bagband affigirten Subhastations-Patente, wird das Haus und Land des Gerd Willms im Suider-Moor bey Bagband, welches auf 4 bis 500 Gulden gerichtlich taxiret worden, den 14. Mart. a. c. öffentlich feil geboten und den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Es werden übrigens die unbekante Real-Creditores hiedurch erinnert, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame bis zum Termino licitationis, oder längstens in diesem Termin sich zu melden, und ihre Ansprüche anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das unbewegliche Gut betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Nyrich im Amtgerichte den 7. Januar 1789.

16 Vermöge derer bey dem Amtgerichte zu Leer und zu Oldersum affigirten Subhastations-Patente und derselben angehängten Conditionen mit beygefügter Taxe, soll des wepl. Brogr Hayen und Talle Lönjes Heerd Land zu Weersterborg mit Zubehörungen, welcher von vereideten Taxatoren auf 8538 Gl. 5 sbr. in Gold gewürdiget worden, in dreien licitationis Terminen, als am 21. Februar und 21. Merz in hiesigem Amtshause, den 18ten April 1789 aber, als im 3ten und letzten Termino zu Weermor in des Gastwirths Jan Klaassen Stiermanns Haus öffentlich subhastiret, und im letztem peremptorischem Termin dem Meistbietenden, ohne auf die nachher einkommende Gebote zu reflectiren, salva Approbatione zugeschlagen werden.

Ingleich werden alle und jede, die aus irgend einem Real-Rechte Anspruch an dem Heerde zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, vor oder höchstens in termino licitationis peremptorio ihre Ansprüche anzugeben und zu rechtfertigen, widrigensfalls sie damit in Hinsicht des Immobilis enthöret werden sollen.

Conditiones mit beygefügter Taxe sind bey dem Ausmiewer Schelten einzusehen und die Abschriften für die Gebühr zu haben.

17 Das von weyland Lütke Hoo'len nachgelassene und auf 241 Rthlr. in Gold eidlich taxirte Haus zu Neustadt-Biddens soll, da in den beyden ersten Terminis nicht gebothen worden, jetzt zum dritten und letzten male am 26ten Martii anstehend, in der Gerichts-Stube daselbst öffentlich licitiret und dem Meistbietenden zugeschlagen werden; da denn auch die Real-Prätendenten ihre Forderungen an dem Hause angeben und justie
fi.

feiren müssen: alles nach Maafgabe der zu Menstadi-Gödens und Friedeburg affigirten Sabbathations Patenten, welchen auch die Conditiones und Taxe zur beliebigen Einsicht angefüget sind.

18 Am Mittewochen den 1sten April ist der Schugjude Jacob Jochims zu Rofum auf gerichtlich eingekommene Commission willens, allerhand Hausgeräthe, als Küßen, Kästen, ein Paltrum, Tische, Schränke, Stühle, Messing, Zinnen, Kupfer und Eisen, Gold und Silber, eine Wand-Uhr, Linnen, Wette und Bett-Berwand, ferner Hölzermäkel und Schlächter-Geräthschaft, Kühe und Pferde, und was übrigen mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkaufen zu lassen.

19 Weyland Heye Berdes Wittwe zu Holte will freywillig den 13ten März als am nächsten Frentage, 2 Pferde, 4 Kühe, ein Wagen, Eide und Pflug, sodann einiges Hausgeräth öffentlich verkaufen; und Haus und Land entweder zusammen oder separat, so wie sich am besten Liebhaber dazu finden, verbessern lassen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Hölcher einzusehen.

Heye Felden zu Groß Oldendorf will freywillig seine Hälfte des mit seinem Bruder Bruncke Felden mit Cameral-Consens vertheilten, zu Groß Oldendorf belegenen Heerdes den 31sten März Morgens um 11 Uhr in Frans Franffen Hause öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Hölcher einzusehen.

20 Da sich zu dem den 5ten Jan., den 2ten Febr., den 2ten Mart. curr. bereits feilgebotenen Hause des Hans Diarcks im Wesler-Kluft 6ten Post No. 416 an der Kirchstrasse hieselbst kein Käufer gefunden und deshalb noch ein 4ter Licitations-Termin auf den 6ten April insiehend, um 2 Uhr in dem Weinhaufe präfigiret worden: so wird solches sämtlichen Kaufsüßigen dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, und hat der Meistbietende in diesem Termin den Zuschlag ansehlbar zu erwarten. Signatum Nordh in Curia den 2 Mart. 1789.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

21 Am Donnerstaag den 12. März will Järjen Janßen zu Klein-Borsum, weil er sich aus dem Bauren Stand giebt, 24 milche Kühe nebst jung Vieh, sodann sein sämtliches Hausmanns-Geräthschaft, wie auch Heu und Stob, bey seiner Wohnung öffentlich verkaufen lassen.

22 Auf erteilte gerichtliche Commission sind Berend Habben und Ehefrau Greetje Folkers zu Logaberum vorhabens, ihr Haus nebst Garten mit Zubehör, am Sautler Siehl, welches gegenwärtig von Diarich Anthons beuerlich gebraucht wird, den 26ten März zu Meermoor in Jannes Voelsen Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

Mit gerichtlicher Bewilligung will weyland Meindert Abels nachgelassener Kinder Vormund allerhand Hausgeräthe, als Tische, Stühle, Spiegel, Schränke, Leinwand und Betten, nebst 2 Weberstühle, am 13ten März zu Leer öffentlich verkaufen lassen.



23 Weyland Dirl Wessels Wittve zu Solte will auf ertheilte gerichtliche Commission den 12. März Morgens um 10 Uhr ihre Eingüter, bestehend in Betten, Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing ic., Zimmer Geräthschaft, 2 Kühe, und was mehr zum Vorschein kommen wird, durch den Ausmüener Hölcher öffentlich verkaufen lassen.

24 Focke Alies zu Barsiede im Amte Aurich, will freiwillig 15 milche Kühe 3 Pferde, Milchgeräthe und einige Mobilien ic. den 19ten März des Morgens um 10 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

25 Vermöge von dem Hochfrenherrl. Dornumschen Gericht erlassenen daselbst und bey dem Königl. Stadt Gericht zu Norden affigirten Subhastations-Patent sollen sämtliche zur Concurs-Masse des weyland dasigen Bürgers und Kaufmanns Andreas Adolph Dicken gehörige Immobilien, als

- 1) ein Haus und Garten an der Kreuz-Strasse zu Dornum nach Abzug sämtlicher Lasten auf 872 Gl. 8 Sch.
- 2) 6 Kirchen Stellen respective auf 27 Gl., 20 Gl., 13 Gl. 5 Sch., 13 Gl., 12 Gl. und 15 Gl.
- 3) 19 Todtengräber, wovon 6 auf 9 Gl., 4 auf 8 Gl., 5 auf 7 Gl. 5 Sch., und 4 auf 4 Gl. 8 Sch.

sämmtlich in Solde von beidigten Taxatoribus gewürdiget, ad instantiam des Interims Curatoris Burggrafen Jani in dreyen aus bewegenden Ursachen abgekürzten Citations-Terminen, als den 24ten hujus, sodann den 7ten und 23ten April nächstkünftig öffentlich in des Ausmüeners Berens Behausung feilgeboten, und im letztern Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Das Taxations-Instrument und die Verkaufs-Conditionen sind den Subhastations-Patenten beygeheften, auch bey dem Ausmüener Berens mit mehrerer Mühe einzusehen, allenfalls abschriftlich für die gewöhnliche Gebühr zu haben. Gegeben Dornum am Hochfrenherrl. Gerichte den 3 Mart. 1789.

Verheurungen.

1 Die Vormünder über weyland Egge Eggen Kinder wollen nach erhaltenem gerichtlichen Consens ihren zu Nortmodr belegenen Platz auf anderwette 6 Jahre, May 1790 anzutreten, den 18ten März Nachmittags um 1 Uhr in Weye Oßen Hause wiederum öffentlich verheuren lassen.

Conditiones sind bey dem Ausmüener Hölcher einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

2 Herr Pastor Kirchhofer in der Niepe will seine Pastorey-Pair und Bräu-lande den 11ten März des Mittags um 1 Uhr in Linnemannus Haus daselbst, öffentlich auf 3 Jahren wiederum verheuern lassen. Conditiones sind bey dem Commissions-Rath Reuter einzusehen.

3 Die Vormünder über weil. Ulrich Itzen Kinder, wollen des Erblassers aus-
sehen.

sehnlichen May zu Oseeel, nebst Bau- und Grün-Landen, so wie derselbe von Jan Jot-
keris und Ebertau bis hery genuzet, den 21sten März des Mittags um 1 Uhr, zu Ma-
renhove in des Vogten Reddermanns Haus, wiederum von May 1790 auf 6 Jahren
öffentl. ch verheuren. Sodann werden auch die 7 Fidden Bau und 19 Diemten Grün-
Land wiederum bey Strücken verheuret, Conditiones sind bey dem Commissions- Rat-
Neuter einzusehen.

3 Die Kirchbdgte zu Campen wollen am Dienstag den 10 Martii die dasige
Kirchen-Bau und Grünlanden auf anderweite 3 Jahren öffentlich wiederum verheuren
lassen.

Der Herr Prediger Meyer zu Campen will seine bey dem dasigen Pastorey-
Dienst gehörigen Bau- und Grünlanden, am Freytag den 13ten Martii, auf Jahren
dieselbst im Wirthshause öffentlich wiederum verheuren lassen.

4 Die Frau Wittwe Moest zu Leer ist gesonnen, das zu ihrem Plage zu Wen-
husen gehörige, jenseits des Weges nach dem Deiche hin belegene Weed- und Weide Land,
groß 81 Grosen, bey Stücken pro 1789 öffentlich in des Gastwirths Jannes Voelssen
Behausung zu Deermoer den 18ten März cur. zu verheuren.

Conditiones sind bey dem Ausmischer Scheiten zu inspicieren, auch für die Gebüh-
ren abschristlich zu haben.

5 Auf gerichtlichen Befehl wollen die Vormünder über Jann Eylbers Kinder
ihren in der Westermarsch liegenden Heerd, welcher von Bonne Jien bis May 1790
öffentl. ch eingehuert worden, groß 60 Diemathen, am 14ten März im diesigen Wein-
hause durch den Ausmischer Rhoden von Belsen verheuern lassen. Da aber gewisser
Ursachen halber dieser Heerd im vorigen Herbst nicht verheuert, so soll am 14 März
gewiß die Verheuerung vor sich gehen.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Hinrich Willems in Upende hat 500 Gl. in Gold Pupillen-Gelder auf May
zu belegen. Wem damit gedienet melde sich ehestens bey ihm.

2 Eintausend Gulden Holländisch sind in dem Deposito dieses Gerichts vor-
handen, welche hiemit zur Ausleiherung zu 5 allenfalls zu 4 Procent auf 6 Monate offe-
rirt werden. Derjenige, welcher solche anleihen will, und Depositahmäßige Sicherheit
dafür stellen kann, melde sich durch postreue Briefe an dieses Amtgerichte. Wittmund
im Amtgerichte den 17ten Febr. 1789. Detmers.

3 De Kerkvoogden Dirk Janssen Swars en Engelke Janssen te
Westerhusen hebben 3 Capitalien, als 1500. 500 en nog 500 Gulden
in Goud, Kerken- Pastorie- en Meesterie-Geld, tegens May aanslaand.
op Intres uit te doen, die het zelve in't geheel of een gedeelte nodi-
geeft en genoegzaame Zekerheid stellen kan, melde zig by haar.

(No. 10 Na)

4 Der Hausmann Jibbe Wilgrubs Jacobs in der Ostermarsch hat auf den 1ten May curr. 1000 Gulden in Gold Pupillen-Gelder auf sichere Hypothek ad 5 Procent Zinsen zu belegen. Wer solche verlangt kann sich baldmöglichst bey ihm melden.

5 Die Postoren zu Wiesens hat auf den 1ten May c. 545 Gl. in Gold gegen gebührige Sicherheit und Landübliche Zinsen zu belegen; wem damit gedienet ist der melde sich ehestens bei dem Kirchenvorsteher Anthon Garrels daselbst. Briefe erbittert man franco.

6 Der Kaufmann Willem P. Brouwer zu Norden hat als Curator weyl. Jan Jacobs Erben auf bevorstehenden May 1000 Rthlr. in Gold zu 5 pro Cent auf sichere Hypothek zu belegen.

7 Der Hausmann Heere Wiles zu Loquard curat. nom. des weil. Meele Janßen Sohns hat von Stunden an 500 rl. in Gold gegen 5 pro Cent und hypothecarische Sicherheit zu belegen; Wem damit gedienet, wolle sich bey demselben melden.

8 Der Siedrichter Jan Hinrichs in Morichum hat auf May a. e. als Verwaltender Armenvorsteher 100 Gl. in preuß. Cour. Armeingelder, auf gewisse Hypothek gegen landübliche Zinsen auszuthun, wem damit gedienet ist, kann sich darum bey demselben melden.

Citationes Creditorum.

1 Bey der Königlich Preussischen Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Richters-Verwalters Lelling zu Eoenburg, als General-Mandatarii des Churtrierischen Cammerherrn, Carl Stephan v. Schilling zu Hohenholz bey Münster der Liquidations-Pruch über die Kaufgelder der von letztern als Erben seiner weyl. Ehegenossin Sophia Detavia von Hane publice verkauften, unter Urtum im Ante Greetzuhl belegenen beyden Pflügen, Klein- oder Neu-Damhausen, und Groß- oder Alt-Damhausen, wovon ersterer aus 109 adelich freyen und 7 hauerpflichtigen Grafen Landes bestehend, mit dazu gehörigen 3 einer Männerbank sub No. 3 und der Helfte der ersten Frauenbank vom Eort angerechnet, in der Kirche zu Urtum, nebst übrigen Annexen und Pertinenzien, von den Gebrüdern Wiarda, dem landschaftlichen Secretario hieselbst, dem Prediger zu Emden und dem Amtgerichts-Officere zu Hage, letzterer aber aus 121 adelich freyen Grafen Landes bestehend, mit dazu gehörigen 3 einer Männerbank sub No. 3 und der Helfte der ersten Frauenbank vom Eort angerechnet, in der Kirche zu Urtum, sodann 7 Todtengräbern auf dem dasigen Kirchhofe, nebst übrigen Annexen und Pertinenten von dem Hausmann Doeme Gerbrands Ebbels in Urtum erstanden, dato eröffnet und citatilis erkannt, und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte und besonders aus dem, von Dietrich Arnold v. Hane in seinem, den 11. Febr. 1677 errichteten, und den 11. Febr. 1679 protocollirten Testamente, gestifteten Fideicommiss, oder aus dem Testamento der vorerwähnten Sophia Detavia von Hane des Verkäufers weyl. Ehegenossin vom 15. Mart. 1780, worin si. vero daet hat, "daß ihr zum Erben ihrer sämtlichen Güter in die dritte Ehegenosse solche weder im Ganzen noch einzeln in Protestantische Hände zu ver-
"heim."

„bringen, oder zu deren Gunsten auf eine oder die andere Art zu disponiren ermächtiget
 „seyn, und wenn es dennoch geschehen sollte, eine solche Disposition null und nichtig
 „seyn, und sodann ihre in Ostfriesland belegene Güter auf ihre nächste Catholische Ver-
 „wandte, ihre im Hochstift Münster belegene Güter aber auf ihres Ehemannes nächste
 „Catholische Verwandte ipso jure erb- und ewiglich verfallen, mithin ein für allemal
 „die Protestanten von der Succession in die v. Hanesche Güter ausgeschlossen seyn und
 „bleiben sollten“ auf bemeldete beyde Plätze mit Zubehörungen einigen Anspruch zu ha-
 „ben vermerken, hiemit und in Kraft dieser Edictal-Citation, wovon eines alhier auf der
 „Regierung, das zweite zu Emden am Rathhause, und das dritte zu Leer, wie auch zu
 „Eleve und Königsberg in Preußen angeschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb
 „3 Monate, und längstens in Termino peremptorio den 24. April a. f. Vormittags
 „8 Uhr coram Deputato Regierungsrath Heflugh auf Unserer Regierung hieselbst er-
 „scheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen,
 „ander der Verwarnung, daß die ausbleibende Real-Gläubiger mit ihren Ansprüchen
 „an diese Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl ge-
 „gen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche die Kaufgelder ver-
 „theilet werden, auferlegt werden solle.

Sodann werden specialiter die Einhaber, sie seyn Erben des ersten Creditoris oder
 Cessionarien oder andere Briefeinhaber der Verschreibungen folgender angeblich bezahl-
 ten, im Hypothequenbuch aber noch offenstehenden Capitalien

- 1) über 1600 Rthlr. so Garrelt Freese, Häuptling zu Ullum, laut den 29sten
 Sept. 1620 ausgestellten, den 30. Oct. 1622 protocollirten Verschreibung von
 Anna Peins angeliehen,
- 2) über 600 Rthlr. d. d. Oblig. 15. May 1700 protocolliret den 7. May 1701,
- 3) über 200 Rthlr. d. d. Oblig. 17. Mart. 1701 protocolliret den 7. May e. a.
- 4) über 400 Rthlr. d. d. Oblig. 20. Mart. 1708. protocolliret den 7. Jun. e. a.
 welche 3 letztere Capitalia dem Johst Moritz v. Hane von Gabriel Meder vorge-
 strecket und.
- 5) über 400 Rthlr. so eben dieser Johst Moritz v. Hane laut einer den 9. May 1714
 ausgestellten Verschreibung aufgenommen, und nach dem von dem Drossen Died-
 rich Caspar Arnold v. Hane nachgesägten Aqnitions-Schein vom 3. Jun. 1752
 dem Verd Franken zu Ullum cediret, auch den 7. Aug. e. a. eingetragen sind.
- 6) über 150 Rthlr. so Johst Hanen Witwe Udda Freese und deren Sohn Johst
 Moritz v. Hane laut einer den 22. Febr. 1647 ausgestellten den 17. Jul. 1649
 protocollirten Obligation von Warner Conring aufgenommen.

Hiemit in verzedachten Termin peremptorie zur Angabe und Justification ihrer etwai-
 gen Forderungen wider der ebenmäßigen vorher angeführten Verwarnung, und daß im
 Ausbleibungsfall die Forderungen für getilget gehalten, und mit deren Löschung im Hy-
 pothequenbuch werde verfahren werden, vorgeladen. Uebrigens werden denjenigen Prä-
 tendenten, die durch allzuweite Entfernung oder andere legale Edehasen an der persönl-
 ichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die
 Justiz-Commissarien Adv. Fisci Hering, Adv. Fisci Block und Liaden vorgeschlagen,
 an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen
 können. Gegeben Aurich den 18. Decbr. 1788.

Königl. Preuss. Ostfries. Regierung.

2 Bey dem Stadt-Gerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Schasters J. J. van Jaassen Wälles als zeitigen öffentlichen Makläners des hier in der Stadt an der a. open Wäb enstraße im Vorder-Kluft 7ten No. 625 belegenen Hauses des weyl. J. c. ich Scheffen Citatio edictalis contra Quoscumque desselben Creditores et Prätendentes realiter imgleichen auf Ansuchen des Arbeiters Hinrich Klaassen hieselbst in specie wider den etwaigen Inhaber seines als vormaligen Besitzers und Verkäufer dieses Hauses für die noch restirende Kaufgelder zu 440 fl. in Gold darauf eingetragen und mit dem angefügten Recognitions-Schein verlobten gegangenen Kaufbrieves d. d. 1. May 1782 cum termino reproductionis et annotationis präclusivis auf den 21ten April a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß alle diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht darin gemeldet, von dem Hause und dessen jetzigen Kauf-Schilling abgewiesen, das verlobte intabulirte Document des Hinrich Klaassen aber in Hinsicht auf den jetzigen unbekanntem Besitzer für mortificiret erkläret werden solle. Signatum Norda in Curia den 27. Jan. 1789. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

3 Beim Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Hinrich Tammen zu Norrichmor, edictales wider alle und jede, welche auf das durch ihn von Reiner Conrad Kettwig und dessen Ehefrau öffentlich angekaufte Haus und Erbpachtsland, zu Norrichmor gelegen, oder an das dafür zu bezahlende Kaufgeld aus einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 9 Wochen et präclusivo den 27 April Morgens 9 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende von den Immobil-Stücken ab- und in Hinsicht des Käufers und der unter die Gläubiger zu vertheilenden Kaufgelder zum ewigen Stillstehen verwiesen werden sollen.

4 Bey dem Stadt-Gerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commissairs Loesing mand. des Kaufmanns Berend Abden Friesenborg nom. hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten Friesenborg von des weyl. Wäcklers Decker Wittwe pr. et curat. filia nom. öffentlich angekaufte, hieselbst in Comp. 7. Nr. 12. belegene Haus aus irgend einigem Grunde und besonders in Absicht der darauf im Hypothekennache eingetragenen Caution zu 1000 fl. wegen der Wäcker-Bedienung des verstorbenen Johann B. Decker, Spruch und Forderung zu haben vermehren, cum termino von 9 Wochen et reproduct. präclusivo auf den 24. April nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillstehens und der Präclusion erkannt.

5 Beym Amtgerichte zu Verum sind auf Ansuchen des Bantse Claesen bey Dage, wegen der von weyl. Christian Andreas Meddermanns Erben Johann Lönnes Meddermann et Consorten daselbst publice erkaufte, bey dem Meiststeht belegene 3 Dierzen Grundlande, wider alle und jede, welche darauf einen Realanspruch, Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 21 April c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

6 Beym Amtgerichte zu Leer ist über das aus einem Hause und einigen Mobilien bestehende Vermögen der Eheleute Jan Claussen van Soens und Susanna Abraham in Leer per Decretum de 15. Jan. 1789 der Coucurs eröffnet, auch der offene Arrest verhängt und erlassen worden.

Es werden demnach zuvörderst alle und jede derselben Gläubiger hiedurch vorgeladen, ihre Ansprache in 9 Wochen, präclusivo aber den 3ten März 1789 Morgens 9 Uhr bey gedachtem Leerem Amtgerichte anzugeben und behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche alsdenn nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle;

Dann wird denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, hiedurch bedeutet, denselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, sondern solche Gelder und Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, bloß und allein in das hiesige gerichtliche Depositorium abzuliefern; widrigenfalls und wenn dem ohngeachtet etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wann aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verstreigen und zurück halten sollte, so soll er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechts für verlustig erkläret werden.

7 Beym Grectfelschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Justiz-Commissarii von Halem, citatis edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch den Hausmann Reemt Ubben in Anno 1779 von weyl. Jan Lucas und Hilke Peters Erben öffentlich erstandene, im November vorigen Jahres wieder an gedachten Justiz-Commissarium privatim verkaufte, unter Grectfel belegene, 6 Grafen Landes, Aufsätze und Forderungen, wie auch Käufersrecht zu haben vermerken, ein terminus von 9 Wochen et präclusivo auf den 2 Aprilis nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

8 Bey dem Hoffreyherrl. Gerichte zu Dorum ist über das aus einem Wohnhause, einigen Kirchen-Stellen und Gräbern, circa 1100 Gl. Ausmienerg-Geldes für verkaufte Mobilien und Kaufmannswaaren, ausstehenden Actibus und sonstigen, wiewohl nicht sehr beträchtlichen Effecten bestehende Vermögen des ohnlängst verstorbenen hiesigen Bürgers und Kaufmanns, Andreas Adolph Hicken, per decretum vom heutigen Dato der generale Concurs eröffnet, und Terminus zu Angabe sämtlicher Forderungen an denselben, und desfälliger Beweismittel, die, in sofern sie in Urkunden bestehen, originaliter zu produciren sind, von 3 Monaten und peremptorie auf den 23ten May nächstkünftig Vormittags um 8 Uhr unter der Verwarnung präfigiret:

daß diejenigen Creditores, welche in gedachtem Termin nicht entweder persönlich, oder, im Fall gesetzlicher Hindernisse, durch einen zulässigen, und mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium, wozu denen, welchen es dieselbst an hinlänglicher Bekannthschaft fehlet, der Justiz-Commissarius Hedden in Hage vorgeschlagen wird, erscheinen und ihre Forderungen an die Masse angeben, damit präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Inseich werden, unter Beziehung auf den bereits unter den 9ten Oct. a. pr. in Veranlassung einiger Creditoren des Gemeinschuldners erlassenen offenen Arrest in Ansehung dessen Activorum, alle diejenige, welche denselben etwas schuldig sind, oder Pfänder

und



und sonstige Effecten oder Drieffchaften von ihm in Händen haben, hiedurch angewiesen, dem Gerichte davon Anzeige zu thun, und davon bey Strafe der Nullität und des Verlusts ihres daran habenden Pfand- oder andern Rechts an niemand, als an das gerichtliche Depositum oder den ad interim zum Curatore bestellten Burggrafen Jani hieselbst, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, etwas zu bezahlen oder auszuantworten. Begeben Dornum am Hochfreyherrl. Gerichte den 2. Febr. 1789.

9 Bey dem Hochfreyherrl. Gerichte zu Dornum ist auf Ansuchen des Hausmanns Berend Kemmers Damm in der Dornumer Grode wegen der von demselben ohnlängst bey öffentlicher Subhastation erstandenen, vormals zu des Hausmanns Esbert Dirck in der Dornumer Grode belegenen Platz gehörig gewesenener respectibe 3 und 4 Dieniaten Landes der gewöhnliche Liquidations-Proceß eröffnet, und wider sämtliche darauf aus einem Geldanlehn, oder Hypothec, Servitut, Erbschafts- oder sonstigem dinglichen Rechte Anspruch habende Creditores et prätendentes die edictal citation cum termino zur Ausgabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche von 3 Monaten, et peremptorie auf den 16. May nächstkünftig Vormittags um 9 Uhr unter der Verwarnung erkannt, daß diejenige Realprätendenten welche sich mit ihren Forderungen an gezachte Grundstücke in diesem Termine nicht entweder persönlich, oder, im Fall legaler Ehehaften, durch einen zulässigen und mit gehöriger Information und Vollmacht versehenen Mandatarium, wozu denen, welchen es hieselbst an hinlänglicher Bekanntschaft fehlet, der Justizcommissarius Hedden in Hage vorgeschlagen wird, melden, damit präcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer als diejenigen Gläubiger, unter welchen der Kauffchilling verteilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Begeben Dornum am Hochfreyherrl. Gerichte d. 31 Jan. 1789.

10 Bey dem Amtgericht zu Wittmund ist über des weyl. Bürger-Führichs Christoph: Brants Nachlaß der erbischastliche Liquidations-Proceß eröffnet, und Edictalis cum termino reproductivus et annotativus auf den 7. May wider alle diejenige erkannt, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderung an solchem Nachlaß haben. Unter der Commination: daß die Aussenbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich Meldenden von der Masse übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen.

11 Bey der Königl. Preuss. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen der Käufer des von dem Churtrierschen Cammerherrn; Carl Stephan von Schling zu Hohenholz bey Münster als Erben seiner weiland Ehegenossin, Sophia Octavia von Hane publice verkauften adelichen immatriculirten Guts zu Leer, die Haderwylenburg genannt, und dessen Annexen, namentlich

- 1) Des Königl. Cammerherrn, Drosken zu Ekeus und Johanniter Ordens Ritters, Carl Gustav, Freyherrn zu In- und Ruyppbauen, wegen der adelichen Burg selbst, der dazu gehörigen Jagdgerechtigkeit, Wartheuern und weitem Zubehörungen, als des großen Gartens, des dabey stehenden Scharthauses, eines gegen der Burg über stehenden Hauses und Garten, die Ravenburg genannt, des sogenannten Rübentamps, eines kleinen Tamps von 3 Aekern ins Süden an den Ostweg

vor

- vor der Winkle, sechs in der Leerer Westerhamrich belegenen Grasen, ins Süden und Osten an das Burvehn beschmettet, neun eben daselbst belegenen Grasen, an dem Northemten Wege, zehn gleichfalls daselbst liegenden Grasen am Dittweg, sechs Grasen daselbst, fünf Grasen und noch 6 Grasen in besagten Westerhamrich:
- 2) Des Justiz-Commissions-Raths Sütthoff wegen 9 Grasen in der Westerhamrich den Leer.
 - 3) Des Kau manns Berend P. Bergast wegen des großen Neulandes in der Leerer Westerhamrich.
 - 4) Des Otto H. timann wegen des kleinen Neulandes daselbst.
 - 5) Des Hermann Ranken wegen 6 Grasen in der Leerer Osterhamrich.
 - 6) Des Doct. Med. Weiß wegen 6 Grasen daselbst.
 - 7) Des Auth. Heflingh wegen anderer 6 Grasen daselbst.
 - 8) Des Kaufmann Herb. A. Meyer wegen 5 Grasen daselbst.
 - 9) Des Justiz-Commissions-Rath Sütthoff wegen 8 Grasen daselbst.
 - 10) Des Heicko Bissering wegen 8 Grasen daselbst.
 - 11) Der reformirten Armen zu Leer wegen eines Stück's Leerer Osterhamrich's Aufse deichs.
 - 12) Des Gerd Blickshlager wegen des 3ten Stück's dieses Aufferdeichs.
 - 13) Desselben wegen des 3ten Stück's desselben.
 - 14) Des Geheimen Kriegs-raths, Freyherrn von Redou, wegen eines Antheils am Communione Aufferdeichs des Osterhamrichs bey Leer.
 - 15) Desselben wegen 9 Kuhweiden und 2 Pferdweiden in den Leerer Oster Meenlanden.
 - 16) Des Rectors Müller wegen 4 Bauäcker auf der Linsche auf der Leerer Gasse.
 - 17) Des Arend Arens wegen 3 Bauäcker daselbst.
 - 18) Des Berend Scharman wegen 2 Bauäcker daselbst.
 - 19) Desselben wegen 4 zusammen liegenden Bauäcker daselbst.
 - 20) Des Joh. Gerdes Alderman wegen 6 zusammen liegender Bauäcker daselbst.
 - 21) Des Gerichtsverwalters Telling wegen 20 auf dem Feldkamp bey der Leerer Delmühle belegenen Aecker.
 - 22) Des David Bissering wegen 11 auf den hohen Ellern auf der Leerer Gasse belegenen Bauäckern.
 - 23) Des 10 Freyherrn Carl Gustav von In- und Ruyshausen wegen des 1ten und 2ten vor der Hardermpfenburg zu Leer belegenen Bauäckers.
 - 24) Des Albert und Hector Wischer wegen des 3ten und 4ten Aeckers daselbst.
 - 25) Des Wilcke Klop, wegen des 5ten und 6ten Bauäckers daselbst.
 - 26) Desselben wegen des 9. 5. 10ten Bauäckers daselbst.
 - 27) Des Justiz-Commissions-Rath Sütthoff wegen des 11ten und 12ten Bauäckers daselbst.
 - 28) Desselben wegen des 13ten und 14ten Bauäckers daselbst.
 - 29) Desselben wegen des 15ten und 16ten Bauäckers daselbst.
 - 30) Des Albert und Hector Wischer wegen des 17ten und 19ten Bauäckers daselbst.
 - 31) Derselben wegen des 20ten, 21ten und 22ten Bauäckers daselbst.
 - 32) Des Joh. Eilers Zimmermann wegen 3 kleine Aecker hinter dem Rübenkamp daselbst.

- 33) Des Justiz-Commissions-Rath Sütthoff wegen des großen Kaufkamps daselbst.
 34) Desselben wegen des kleinen Kaufkamps daselbst.
 35) Des Christoph Freudenbergs wegen eines Hauses bey dem Hardtenweylerburger Graben daselbst.
 36) Des Serd Blickschlagers wegen einer auf 11 Acker bey den Sandbergen zu Leer die Landscheer genannt liegenden Erbpacht von 5 Gulden Oflr.

der Liquidations-Proceß über dieses Gut und Auneren und deren Kaufgelder erdinet und citatio edictalis erkannt worden, und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte und besonders aus dem Testament der vorerwehnten Sophia Octavia von Hane, des Verkäufers weil. Ehegenossin, vom 15. Mart. 1780 worin sie verordnet hat "daß ihr zum Erben ihrer sämmtlichen Güter instituirter Ehegenosse solche, weder im Ganzen noch einzeln in protestantische Hände zu verbringen, oder zu deren Gunsten auf eine oder die andere Art zu disponiren ermächtigt seyn, und, wenn es demnach geschehen sollte, eine solche Disposition null und nichtig seyn und sodann ihre in Ostfriesland belegene Güter auf ihre nächste Catholische Verwandte, ihre im Hochstift Münster belegene Güter aber auf ihres Ehemannes nächste Catholische Verwandte ipso jure erb- und ewiglich verfallen, mithin ein für allemal die Protestanten von der Succession in die von Hancische Güter ausgeschlossen seyn und bleiben sollten" auf bemeldten Gut und dessen Pertinenzien, auch vormalige jetzt besonders verkaufte Aunegen einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieser Edictal Citation, wovon eine alhier auf der Regierung, die zweyte zu Leer und die dritte zu Emden am Rathhause, wie auch zu Eebe anzuschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in Termino peremptorio den 24. April Vormittags 8 Uhr coram Deputato Regierungsrath Heflingh auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibende Realgläubiger mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Käufer derselben als gegen den Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden soll.

Sodann werden specialiter die Einhaber, sie seyn Erben des ersten Creditoris oder Cessionarien, oder andere Briefinhaber der Verschreibungen folgender angeblich bezahlten, im Hypothequenbuch aber noch offenstehenden Capitalien

- 1) über 600 Rthlr. d. d. Oblig. 15. May 1700 protocollirt den 7. May 1701.
- 2) über 200 Rthlr. d. d. Oblig. 17. Mart. 1701 protocollirt den 7. May e. a.
- 3) über 400 Rthlr. d. d. Oblig. 20 Mart. 1703 protocollirt den 7. Jun. e. a.

welche 3 Capitalia dem Jobst Moriz von Hane von Gabriel Weder vorgestreckt sind, hiemit in vorgedachten Termin peremptorie zur Angabe und Justification ihrer etwaigen Forderungen unter der ebenmäßigen vorher angeführten Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall die Forderungen für getilget gehalten und mit deren Löschung im Hypothekenbuch verfahren werden, vorgeladen. Uebrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch allzuweirte Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissarii, Advocatus Fisci Thering, Advocat. Fisci Bled und Laden vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Würich den 29. Decem. er 1788.

Königl. Preuß. Ostf. Regierung.

12 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam derer Gasshauſes Bart ſiehern Edictales wider alle und jede, ſo auf den ihnen zugefallenen geringen Nachlaß des Hinrich Hillmers bey der Mackriege einigen Anſpruch haben, cum termino zur Angabe von 6 Wochen et reproductionis auf den 1ſten April a. c. ſub pōna juris erkannt.

13 Bey dem Emden Amtgerichte ſind auf Anſuchen des Eilert Dirks zu Hagum; Edictales wider alle und jede, welche auf das demſelben von Edjes Wilken zu Petlum aus der Hand verkaufte, zu Hagum ſiehende Haus cum annexis aus irgend einem rechtlichen Grunde Spnich und Forderung oder auch Käberkaufrecht zu haben verneinen, cum termino zur Angabe et Juſtificationis von 6 Wochen, et peremptorio auf den 23ſten April a. c. erkannt, unter der Warung, daß die Auſſenbleibende nachher nicht weiter gehdret, ſondera ihnen in Rückſicht des Käufers ſowohl als des erkandenen Hauſes, einwiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle.

14 Gerd Jans Hahn zu Lange Ruyte erkand den 4ten Januarii 1759 von Dirks Dirks Witwe kulle Janſen ein Haus, Garten und ein Stück Auſſerweid zu Kirchborgum belegen, deſgleichen den 24ſten Februarii 1778 gleichfalls ein daſelbſt belegenel Stück Auſſerweid von Hinrich Hinrichs zu Groß-Widlum Erben. Er wiß zur Beſtätigung ſeiner Creditoren dieſe beyde Grundſtücke in Sezkauf auſthun, und hat deſhalb um Erſaung des liquidations-Proceſſes angetragen. Bey dieſem Amtgerichte ſind deſhalb Edictales erkannt, und werden hiedurch alle und jede, welche an dieſe Immobilien irgend ein dingliches Recht und Anfordernngen an den Gerd Jans Hahn zu haben verneinen, vorgeladen, ſolche hieſelbſt innerhalb 9 Wochen längſtens in dem peremptoriſchen Termin den 13ten May Morgens 10 Uhr anzugeben:

wid, igentalls ſie damit, in ſo fern ſie dieſe Grundſtücke betreffen, an ſolche und die ſich meldende Gläubiger unter die die daſür zu erhebende Gelder, auszubezahlen, enthdret werden ſollen.

Sign. Leer im Amtgerichte den 28ten Febr. 1789.

15 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Eſens iſt auf Anſuchen des Hausmanns Rieckes Hinrichs zu Oldbunum wegen des durch ihn öffentlich erkandenen zu Nord-Dunum belegenen und dem Johann Janſen daſelbſt zuſtändig geweſenen Plazes cum annexis Edictales wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Anſpruch und Forderung zu haben verneinen, cum termino von 9 Wochen et reproduct. aequae ac. annot. präcluf. auf den 12ten May unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real Anſprüchen auf das Grundſtück präcludiret und ihnen deſhalb ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle.

16 Bey dem Amtgerichte zu Wittenmund iſt Citatio edictalis cum termino zur Angabe auf den 22ſten April wider des Menke Janſen Waerſtädte unter Warſath Creditores erkannt; mit der Warnung, daß die Auſſenbleibende präcludiret, und weder gegen den jetzigen Beſitzer Poppe Jhnen noch die zum Empfang kommende Gläubiger gehdret werden ſollen.

17 Vom Königl. Preuß. Amtgerichte zu Curich wird hiemit zu wiſſen gefüget,
(No. 10. B b) daß

daß auf Ansuchen des Vogt Bauer in Aurich wegen des von Köpfe Köpfen zu Holsdorf in Verkauf erhaltenen halben Heerdes Edictales zum termino von 9 Wochen und längstens peremptorisch auf den 9ten May d. J. des Vormittags um 10 Uhr unter der Warnung erkannt worden, daß alle und jede, welche auf solche Grund-Güter aus irgend einem Grunde, er habe Namen wie er wolle, einige Forderung und Anspruch, wie auch Näherlaufsrecht oder Secretat zu haben vermeinen, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche mit allen ihren Forderungen an die gedachten Grund-Güter werden präcludirt und ihnen deshalb sowohl wider den Waldrufer als wider die übrigen Gläubiger ein immernährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

Citationes Edictales.

1 Von dem hiesigen Amtgerichte ist der aus Ulgast dieses Amtes gebürtige und seit 25 Jahren abwesende Hero Dirck ein Sobu des Dirck Saltz, auf Ansuchen des Gerichts-Dieners Kemmers als angelegten Curatoris des Salter Dircksehen Nachlasses dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Termino präjudiciali den 2. Decbr. d. J. Morgens um 9 Uhr vor dem Amtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnefehlbar melden, und alsdenn weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gegenwärtigen solle, daß auf Anregung des Extrahenten mit der Instruction der Sache ferner verfahren, auch dem Befinden nach auf seine Todes-Erklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwanigen Erben zu achten haben. Siga. Ems den 28. Januar 1789.

Königl. Preuss. Amtgericht.

2 Nachdem bey dem hiesigen Bataillons-Gerichte über den Nachlaß des weyl. Regiments-Quartiermeisters und Auditours Anton Gottlieb Ebeling der generale Concurd eröffnet worden; als werden sämtliche Gläubiger hiermit edictaliter citire und abgehaben, ihre Forderungen und Ansprüche an die aus circa 400 Rthlr. bestehende Concurd-Masse, innerhalb 9 Wochen a dato, längstens aber in Termino den 20ten April a. c. hiersebst anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche im besagten Termin noch nicht erschienen sind, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; denselben Gläubigern, welche persönlich nicht erscheinen können, werden die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid und Bluhm angewiesen.

Signatum Emden am Königl. von Bauersischen Bataillons-Gerichte den 6. Febr. 1789.

de Bauers, Obrstlieutenant und Chef eines Depot-Bataillon.

Müller,
Gouvernements-Auditeur.

3 Nachdem bey dem hiesigen Bataillons-Gerichte über den Nachlaß des weyl. Regiments-Quartiermeisters Anton Gottlieb Ebeling der generale Concurd eröffnet worden; als werden alle und jeden, welche von demselben noch etwas an Gelde, Sachen oder Brief.

Brüderlichkeit unter sich haben, angedeutet; daß sie solches niemanden anders als an das hiesige Bataillons-Gericht verabsolgen lassen, und daher diesem Gericht solches anzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche System abzuliefern haben, unter der Warnung:

daß, wenn dem ungeachtet an sonst jemanden etwas ausgegahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er seines daran habenden Untersandes und sonstigen Rechtes verlustig erklärt werden soll.

Signatur Emden am Königl. von Bayrerschen Bataillons-Gericht den 6. Febr. 1789.

De Bayrere.

Müller.

Notifikationen.

1 Een jong Perzoon van honette Opvoeding, 17 a 18 Jaar oud, grondig Reeken een Schrieven verstaande, genegen is, om anstaande Paschen te Leer in een Laken- en Bont-Winkel in Condition te staan. Addressere zig in Perzon of franquette Brieven by de Maakelaar Heero Sweers, die verder Narigt daarvan geeft.

2 Bey F. D. Balthagen zu Emden sind Wein-Bouteillen das Hundert 3 Rthlr. in Gold zu bekommen.

3 Harm Hindrichs, Hausmann in der Ostermarsch, hat eine Quantität besten Eleversaat zu verkaufen, das Pfund zu 7 Stbr. Wer davon zu gebrauchen nöthig hat, kann eine Probe bey dem Tischler Engelbr. Nummert's Wäseler in Norden zu sehen bekommen.

4 Da des Gastwirths Menno M. Habben Haus am 1 Sten dieses nicht hat gut verkauft werden können, so ist derselbe aus freiem Willen gesonnen, sein Haus nebst Bran- und Brenner-Geräthe, sodann Campe und Garten etc. aus der Hand zu verkaufen oder zu verheuern. Liebhaber können sich je eher je lieber bey ihm melden. Briefe erbitet man sich franco. Norden den 18. Febr. 1789.

5 By de Koopersmit Berent H. Coopmann tussen de beide Marken tot Emden is een Brouwketel zo goet als nieuw uit de Hand te koop. Die Gading daarvan maakt, gelieve zig ten eersten te melden, tot een cyvile Prys. Ook maakt dezelve alle Soorten van nieuwe Brou- en Vusketels. Verzoek eeniders Gunk.

6 Der Bürgermeister Lamberti in Ems verlangt auf Ostern oder auf May dieses Jahrs einen im Rechnen und Schreiben geübten Menschen auf sehr annehmliche
De



Bedingungen in Condition: Wer Lust und Geschicklichkeit hat wolle sich fordersamst entweder schriftlich oder noch lieber persönlich melden.

7 Der Schmiede-Meister Pieter Abrends zu Wybelsum; hat einen Brausekei von 1/2 m; 8 Tonnen, so gut als neu, nebst 2 Ruren und anderes Drauer-Geräthe obzusehen. Wer von einem oder andern Gebrauch machen kann wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

8 Jan Faussen Bremer, Kalkbrenner zu Leer, hat guten alten Mauerkalk zu verkaufen, per Tonne constant I fl. 7 sbr.
auf ein Jahr Credit I : 9

Guten Wehlkalk I : 7
auf ein Jahr Credit I : 9
Ingleichen eine neumodische neue Cariol, zu Gröningen gemacht, mit Zubehör. Wer dazu Lust hat kann sich bey ihm in Leer melden.

9 By E. A. Christiani Castelyn in het Zee- en Lands-Prosperiteit an den Delf tot Emden is goet Logies voor alle Kooplieden en andere Reizigers verzoekende een iders Gunst en Recommendatie en verzekert goede en cyvile Behandeling.

10 Diejenigen, so mit Berichtigung ihrer bey der Banque verfallenen Capitalien zurück sind, werden erinnert, nicht länger darunter sammbast zu seyn und sich wenigstens in dem bevorstehenden Monat Martii mit der Bezahlung einzufinden; widrigenfalls alle Restanten ohne Unterschied zur Vertreibung an die Gerichte abgeben werden. Und da zur Erhaltung der Ordnung bey der Banco-Casse es erfordert wird, alle Posten, wenn solche zur Verfallszeit nicht prompt berichtet werden, sofort zur Vertreibung an die Gerichte zu übergeben, so wird solches allen denen, so mit der Lombard-Casse in Connexion stehen, bekannt gemacht, um sich darnach zu achten, und das daraus entstehende unangenehme zu verhüten. Emden den 25ten Febr. 1789.
Königlich. Banco-Comtoir.

11 De Weeduwe wyl. J. W. Meyer is gezint om vry uit de Hand te verhuiren een wel ter Neering Raande Huis, zeer geschiekt en waarin ook een Reeks van Jaaren is geexerceert de Koopmanschap en Herberge, voorzien met 4 royale Vertrekken, Voorhuis of Winkel, Kelder en een groote Schuur, met Hof en Tuin er agter en waarin de Koopmanschap en Herberge wort gecontinueert door I. Ooterdoo, gelegen an de Oudeziel by de nieuwe Schans, an de Vaart en Weg, om op May 1789 te anvaarden. Liefhebbers können nader Onderzigt bekomen by J. Tamling, Preadikant tot Vellago, of W. J. Meyer in de Reckela.



12 Wenn jemand auf nächsten Ostern eines Apotheker-Gesellen, welcher ein Zeugniß seiner Kunstfertigkeit und seines Wohlverhaltens vorzuzeigen hat, bedürftig ist, der beliebe sich vor dem Ausgange des Märzmonats durch frankirte Briefe deshalb bey dem Herrn Walther in der Burgstraße in Emden zu melden.

13 Wenn jemand eine Quantität altes Zinn zu verhandeln hat, der melde sich mit dem ersten bey dem Zinngiesser Jannes von Amerik zu Emden zwischen den beyden Sielen, und kann derselbe einen annehmlichen Preis dafür bedingen. Briefe erbittet man franco.

14 Ein Windhund, männlichen Geschlechts, mit bläulichen Flecken und dabey sehr fein von Buchs und Haaren, wird seit etwan 14 Tagen vermißt. Wer von dessen Aufenthalt dem Feldwebel Doppermann zu Emden sichere Nachweisung geben kann, hat ein gutes Douceur zu gewärtigen.

15 Am 16 Martii insehend des Vormittags um 10 Uhr soll das zur Reparation des Carolinen-Siels und der Friederichs-Schleuse erforderliche Holz, wie auch Zimmer- und Schmiede-Arbeit an Minstannehmende öffentlich ausverdingen werden.

Die Holz-Sorten bestehen in folgenden:

7 a 36 Fuß lang Nordische Balken am Topf Ende, 10 Zoll dick.

3 a 24 Fuß ditto am Topf Ende, 8 Zoll dick.

51 a 24 Fuß lang Diel-Dollen, am Topf Ende 8 Zoll dick.

8 a 20 Fuß lang, 4 und 12 Zollkant Hamburger Breiten-Posten.

8 a 18 Fuß lang, 4 und 12 Zollkant dito.

8 a 16 Fuß lang 3 und 12 Zollkant dito.

8 a 12 Fuß lang 3 und 12 Zollkant dito.

4 a 18 Fuß lang Boden-Dielen.

80 a 16 Fuß lang dito.

24 a 16 Fuß lang 2 Zolls-Posten.

5 a 16 Fuß lang 1 Zolls-Dielen.

Diesjenige, welche obiges Holz und Zimmer- und Schmiede-Arbeit annehmen wollen, können sich am besagten Tage und Stunde auf der Amts-Stube allhier einfinden, Conditiones vernehmen und als Annehmer den Zuschlag gewärtigen. Wittmund den 3ten Martii 1789.

Deimers.

Hoppe.

16 Bey F. A. Regel et Comp. in Emden sind bey Quantitäten folgende Güter zu sehr billigen Preis zu haben, als:

Birginschen und Marylandischen Toback in Fässern;

Bester neuer Carolina-Weis,

Canaster und Portorico, auch Marylandischen Toback, in einzelnen Pfunden;

Bester Echorien-Caffee aus Braunschweigischen Fabriken,

Verschiedene Sorten von besten Schweizer Schnupf- und Haletüchern,

Weisse, auch couleurte seidene Strümpfe, aus Lyon,

Seidene Floren, brodirte Manschetten in Battiß, Kammer- und Messeltuch, auch

1789.

verschiedene Sorten von baumwollenen und wollenen Strümpfen; nebst mehreren
Manufaktur-Gütern, alles aus den ersten Fabriken.
Demnachst erwarten sie noch mit dem besten; Schwedisches Eisen, Theer und fran-
zösische Weine.

17 Der Drechsler C. F. Wittlage in Zurich hat einen Eichenstamm nahe bey
der Stadt liegen, 28 Fuß lang, 14 Fuß im Durchschmitt, gesundes Holz, aus der
Hand zu verkaufen. Liebhaber dazu können sich bey ihm melden.

18 Zurich. In der Winterschen Buchhandlung und in Emden bey Herrn Buch-
binder Wentheim, Norden bey Herrn Schulte, Esens bey Herrn Dirksen, Leer bey den
Herren Buchbindern Kellner und Warners ist zu haben zu 2 fibr.: Der Lobestag des
Welt-Erlösers. gr. 8. Zurich 89. Postpapier.

19 Der Zimmermeister Johann Leeren hat aus der Hand zu verkaufen: Ei-
sen-Posten von 22 Fuß lang, 2 Fuß breit, 6 Daum dick, auch Iorn-Posten in di-
verser Länge, Breite und Dicke von 4, 5 und 6 Daum, auch Bucht zum Mählen-
Holz und verschiedenes Trumf-Holz. Wer dieses zu kaufen beliebet, kann sich bey ihm
in Leer in der Heisfeldtnerstrasse melden.

20 Auf die vom Hochwürdigsten Consistorio nachgesuchte und erhaltene Erlaub-
nis wollen die Interessenten der Gemeinde zu Grimerlum, am künftigen Mittwoch als den
11ten März, die auf dem dortigen Orgelboden vorhandenen leeren Plätze zum Abzu-
neuer Kirchenstühle, aus der Hand verkaufen.

21 De Heeren Veertiger Fl. H. Metger en Job. Bödeker als ge-
rigtelyk confirmeerde Curateuren over de Nalaatschap van wylen den
Heer Nic. H. Middendorff zyn getesolveert volgende Scheeps-Parten, als
 $\frac{1}{2}$ Part in dat door Schipper Simon Müller gevoerde thans in Rotter-
dam leggende Koff-Schip de Morgensterk genaamt, hetwelk pl. m. 120 Lasten groot en 8 Jaar oud is,
 $\frac{1}{2}$ Parten in dat door Schipper Tamme Berens gevoert wordende,
thans van Bourdeaux naa Emden onder Weegs zynde Schmak-
Schip Engelina genaamt, hetwelk pl. m. 50 Lasten groot en 8 Jaar
oud is,
 $\frac{1}{2}$ Part in dat door Schipper Jan Gysen Kuiken gevoerde thans in
Bourdeaux leggende Koff-Schip de Juffrouw Anna Maria genaamt,
hetwelk pl. m. 75 Lasten groot en 6 Jaaren oud is,
 $\frac{1}{2}$ Parten in dat door Schipper Arend Folkers gevoerde thans in
Weymouth leggende Koff-Schip, de jonge Douwe Camminga
genaamt, hetwelk pl. m. 63 Lasten groot en 6 Jaar oud is,
doof

door het Emders Vergantings- Departement aldaar in driemaal, als den 13. 20 en 27. Meert. 1789 publyk uitpræsenteeren en in de laatste Termyn aen den Meestbiedenden toeflagen te laaten.

Nog zullen door hetzelfde volgende Scheeps-Parten, als
 $\frac{1}{2}$ Parten in dat door Schipper Tjomme Heerkes gevoerde, teegenswoordig in Amsterdam leggende Koff-Schipp, de Præsident van Ostvriesland genaamt, hetwelk pl. m. 80 Lasten groot en circa 6 Jaaren oud is, en wel yder $\frac{1}{2}$ Deel apart, verder
 $\frac{1}{3}$ Part in dat door Schipper Dirk Hinrichs Visser gevoerde Koff-Schipp, de Zeeploeg genaamt, hetwelk pl. m. 60 Lasten groot en circa 5 Jaar oud is,
 in eenmaal op den 27. Meert 1789 publyk uitgepræsenteert en verkogt worden.

Lotterie.

Zwey Kauf-Losse originaliter zur 1ten und letzten Klasse 2ter Berliner Classen-Lotterie, deren Ziehung den 2ten März 1789 beginnt, sub No. 17045 und 17048 aus meiner eigen unmittelbaren Collection, welche beyde Zettel jetzt dem Sub-Collecteur wieder abgekauft und bezahlt habe, biete ich einem geneigten Käufer hier oder anders wo, den ersten den besten zum mäßigen Preis a 2½ Pistole jedes, an, da sonst nach No. 7 des Plans 15 Rthlr. in Gold nebst 10 gr. Schreibgebühren der Preis ist, jedoch sub Conditione, daß zwar alles Planmäßig, das dem Sub-Collecteur No. 13 Plans zugelegte Douceur von 8 Pfenning für jeden Gewinnthaler aber nur bey zu verhoffenden Gewinn darauf, von 18 Rthlr. an bis 12000 Rthlr. verdoppelt und also 16 Pfenning pro Thaler gegeben werde. Auch kann das Ankauf-Geld allenfalls anstehen und der Ausschlag letzter Klasse abgewartet werden. Einem etwaigen Collecteur-Liebhaber dienet nachrichtlich, daß beyde Zettel noch nach Artie. 2 des Plans nach Belieben zu contrasigniren sind. Uebrigens habe die Nummern um desto mehr oder eher zu animiren bekannt gemacht.
 Zurich den 28ten Februar 1789.
 Isaac Salomons.

Brodts, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Zurich, für den Monat März 1789.

Ein Kockenbrodt von 8½ Pfund	7	St.
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Franzbrodt zu 7 Loth	3	
Zwey Schwanroggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth	3	
Zwey dito, theils von Kocken theils von Weizen a 8 Loth	3	
Zwey Sauerbrödde zu 9 Loth	3	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	3	
die mittlere Sorte	2	
die geringere oder 3te Sorte	1	
	12	St.

Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	4	Stk.
das vorder Viertel	3	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	3	
das vorder Viertel	2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1½	
Schaaß- oder Lammfleisch das beste a Pfund	3	
Schweinefleisch a Pfund	4	
Metzwurst a Pf.	5	
Speck	5½	
Dito trocken	7	
Schweinefett oder Räffel	9	
Eine Tonne gut Bier	2	Rtblr. 12 Stk.
Ein Krug davon	1½	
Eine Tonne dünn Bier	1	Rtblr. 26
Ein Krug davon	1	

Brod, Fleisch, und Bier-Taren in der Stadt Emden, für den Monat März 1789.

Ein grob Rocken-Brod a 8½ Pfund	8	Stbr.
1. Roth fein Rocken-Brod	1	
8 Loth w. f. oder Weizen-Brod	1	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4	2½
die 2te Sorte	2	5
3te Sorte	2	
Schweinefleisch das Pf.	5	
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	4	5
die 2te Sorte	3	
das gemeine	2	
Schaaß oder Lammfleisch das beste	2	7
das schlechtere	1	5
Bier das beste die Tonne	3	rl. 38
das Krug	2	
die 1ste Sorte die Tonne	2½	12 Stk.
das Krug	1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26
das Krug	1	
sogenanntes Kleinbier die Tonne	27	
das Krug	5	

Brod, Fleisch, und Bier-Taren der Stadt Norden, für den Monat März 1789.

1 Rocken Brod zu 12 Pfund schwer	el.	9 Stk. 5
1 Halb dito	4	7½
1 Viertel dito	2	3½
		5 Loth



5 Loth Schonroggen halb Kocken			5
4 1/2 Loth Eierbrodt			5
1 Pfund Rindfleisch vom besten		3	2 1/2
1 dito mittelmaßiges		2	
1 dito von schlechtern		1	2 1/2
1 dito Kalbfleisch vom besten		3	5
1 dito mittelmaßiges		2	
1 dito schlechtern		2	5
1 Pfund Hammfleisch vom besten		2	5
1 dito mittelmaßiges		2	5
1 dito schlechtes		1	
1 dito Schweinfleisch		3	5
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 th.	24	
1 Krug in der Schenke		3	
1 dito außer der Schenke		2	2 1/2
1 Tonne 9 Gl. Bier	3		
1 Krug in der Schenke		2	
1 dito außer der Schenke		1	5
1 Tonne 5 Gl. dito	1	46	
1 Krug in der Schenke		1	5
1 Krug außer der Schenke		1	
1 Tonne beste bitter dito	3		
1 Krug in der Schenke		2	
1 dito außer der Schenke		1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	46	
1 Krug in der Schenke		1	5
1 dito außer der Schenke		1	

Brodts-, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat März 1789.

Ein grob. Kocken Brodt zu 7 1/2 Pfund:		6 flbr.
dito fein Kocken Brodt zu 14 Loth:		1
dito fein Brodt von halb Weizen und Kocken Mehl a 12 Loth:		1
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 1/2 Loth:		1
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 8 Loth:		1
Das übrige Weizen- und Kocken-Brodt in kleinerem oder größerem Format nach Proportion obiger Taxe.		
Das Pfund vom besten Rindfleisch		3
	der mittlern Sorte	2 1/2
	der geringsten	1
Das Pfund vom besten Kalbfleisch		4
	der 2ten Sorte	2
	der geringsten Sorte	1
Die Tonne vom besten Bier	3 Rthl.	1 1/2
der Krug davon		
Die Tonne vom mittel Bier	2	1
der Krug davon		



1. Die ...
 2. Die ...
 3. Die ...
 4. Die ...
 5. Die ...
 6. Die ...
 7. Die ...
 8. Die ...
 9. Die ...
 10. Die ...
 11. Die ...
 12. Die ...
 13. Die ...
 14. Die ...
 15. Die ...
 16. Die ...
 17. Die ...
 18. Die ...
 19. Die ...
 20. Die ...
 21. Die ...
 22. Die ...
 23. Die ...
 24. Die ...
 25. Die ...
 26. Die ...
 27. Die ...
 28. Die ...
 29. Die ...
 30. Die ...
 31. Die ...
 32. Die ...
 33. Die ...
 34. Die ...
 35. Die ...
 36. Die ...
 37. Die ...
 38. Die ...
 39. Die ...
 40. Die ...
 41. Die ...
 42. Die ...
 43. Die ...
 44. Die ...
 45. Die ...
 46. Die ...
 47. Die ...
 48. Die ...
 49. Die ...
 50. Die ...
 51. Die ...
 52. Die ...
 53. Die ...
 54. Die ...
 55. Die ...
 56. Die ...
 57. Die ...
 58. Die ...
 59. Die ...
 60. Die ...
 61. Die ...
 62. Die ...
 63. Die ...
 64. Die ...
 65. Die ...
 66. Die ...
 67. Die ...
 68. Die ...
 69. Die ...
 70. Die ...
 71. Die ...
 72. Die ...
 73. Die ...
 74. Die ...
 75. Die ...
 76. Die ...
 77. Die ...
 78. Die ...
 79. Die ...
 80. Die ...
 81. Die ...
 82. Die ...
 83. Die ...
 84. Die ...
 85. Die ...
 86. Die ...
 87. Die ...
 88. Die ...
 89. Die ...
 90. Die ...
 91. Die ...
 92. Die ...
 93. Die ...
 94. Die ...
 95. Die ...
 96. Die ...
 97. Die ...
 98. Die ...
 99. Die ...
 100. Die ...

